

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) – alle in der jeweils geltenden Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 14.07.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen.

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“, kurz „KWB“.
- (4) Das Stammkapital beträgt für den Betriebsteil Abfallwirtschaft 647.000,00 Euro und für den Betriebsteil Rettungsdienst 353.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Verwerten und Ablagern von Abfällen, das Befördern und Behandeln von Deponiesickerwasser sowie das Sammeln, Befördern und Behandeln von Fäkalschlämmen aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Klein- und Gruppenkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben nach § 97 Abs. 2 Nds. Wassergesetz in der geltenden Fassung). Der Eigenbetrieb darf im Rahmen des § 136 NKomVG und der jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften weitere Aufgaben im Abfallwirtschaftsbereich übernehmen.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Landkreises Goslar als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 1 Nds. Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.03 (Nds. GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang wahr.
- (3) Der Eigenbetrieb übernimmt für den Landkreis Goslar die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und unterhält der Eigenbetrieb Einrichtungen gemäß § 4 Abs.4 NRettDG, soweit er dazu befugt ist.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auch andere Aufgaben und weitere Dienstleistungen für den Landkreis Goslar und die kreisangehörigen Kommunen übernehmen bzw. erbringen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Kreistag

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Der Kreistag beschließt insbesondere über:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 2. den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
 3. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen, insbesondere Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung
 4. die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
 5. die Veränderung des Stammkapitals.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 4 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss beschließt über alle Angelegenheiten die ihm nach § 76 NKomVG vorbehalten und die nicht übertragbar sind. Der Kreisausschuss beschließt insbesondere über

1. die Bestellung oder Abberufung der Betriebsleitung oder Mitgliedern der Betriebsleitung oder des Stellvertreters.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus acht vom Kreistag gewählten Mitgliedern und vier Vertretern der Beschäftigten. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG, § 110 NPersVG sowie der Geschäftsordnung des Kreistages. Die Vertreter der Beschäftigten haben Stimmrecht.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des Landrates oder der Betriebsleitung fallen, zur abschließenden Entscheidung übertragen.
- (3) Darüber hinaus werden dem Betriebsausschuss nach § 140 Absatz 3 Satz 1 NKomVG folgende Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen:
 1. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 € übersteigt
 2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Rahmen des Vollzugs des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 200.000 €, bei freihändigen Vergaben 50.000 €, überschritten wird
 3. sonstige Rechtsgeschäfte, wie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, deren Wert 50.000 € übersteigt
 4. die Stundung von Forderungen über 15.000 €
 5. die befristete Niederschlagung über 20.000 €
 6. die unbefristete Niederschlagung über 15.000 €
 7. den Erlass von Forderungen über 5.000 €
 8. die Beauftragung eines Dritten mit der Prüfung des Jahresabschlusses
 9. Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, deren Wert 10.000 € übersteigt
 10. Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung von mehr als 50.000 €
- (4) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss zudem in allen Betriebsangelegenheiten zuständig, die der Beschlussfassung des Kreistages oder Kreisausschusses unterliegen.

§ 6 Landrat

- (1) Der Landrat ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Er entscheidet über die Aufbauorganisation.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses, des Kreisausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet der Landrat die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Kreistag, den Kreisausschuss und den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Landrat regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung.

§7 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird vom Kreisausschuss bestellt oder abberufen und besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern.
- (2) Wird nur ein Betriebsleiter bestellt, so bestellt der Kreisausschuss zudem einen Stellvertreter. Der Stellvertreter gehört in diesem Fall nicht der Betriebsleitung an, sondern nimmt die Befugnisse der Betriebsleitung ausschließlich im Vertretungsfall vollumfänglich wahr. Für die Abberufung des Stellvertreters ist ebenfalls der Kreisausschuss zuständig.
- (3) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so bestimmt der Kreisausschuss einen Betriebsleiter zum Sprecher der Betriebsleitung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt in diesem Fall der Landrat im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss. Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebsatzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Betriebsausschusses sowie der Weisungen des Landrates in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören in der Regel alle ständig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:
 1. die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 2. laufende und rechtzeitige Unterrichtung des Landrates über alle wichtigen Angelegenheiten
 3. der innerbetriebliche Personaleinsatz
 4. die Ablauforganisation, insbesondere Organisation der Geschäftsabläufe
 5. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 € nicht übersteigt
 6. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Rahmen des Vollzugs des Wirtschaftsplanes, bis zu einem Wert im Einzelfall von bis zu 200.000 €, bei freihändigen Vergaben von bis zu 50.000 €
 7. sonstige Rechtsgeschäfte, wie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bis zu einem Wert von bis zu 50.000 €
 8. die Stundung von Forderungen von bis zu 15.000 €
 9. die befristete Niederschlagung von bis zu 20.000 €
 10. die unbefristete Niederschlagung von bis zu 15.000 €
 11. den Erlass von Forderungen von bis zu 5.000 €
 12. Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Wert von 10.000 €
 13. die Inanspruchnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes
 14. Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 50.000 €
- (5) Bei Dauerschuldverhältnissen, für die kein Gesamtpreis angegeben ist, berechnet sich der Vertragswert bei zeitlich begrenzten Verträgen, wenn die Laufzeit 4 Jahre nicht übersteigt, nach dem geschätzten Gesamtwert; bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit mehr als 4 Jahren, nach dem jährlichen Wert multipliziert mit 4.
- (6) Die Betriebsleitung ist Dienststellenleitung im Sinne von § 8 Absatz 1 NPersVG.
- (7) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Kreistages und Kreisausschusses zu Angelegenheiten des Eigenbetriebes teil. Sie nimmt auch an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (8) Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Landkreisverwaltung und der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

§ 8 Außenvertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, so ist jeder Betriebsleiter für seinen durch Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich zeichnungsberechtigt. Im Übrigen vertritt der Landrat den Eigenbetrieb. § 86 Absätze 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Goslar.
- (3) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (4) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang auf. Gleichzeitig ist ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (5) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit dem Jahresabschluss des Landkreises Goslar zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle beim Landkreis Goslar alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Eigenbetriebes so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 10

Kostendeckungsprinzip

Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ohne Gewinnerzielungsabsichten an.

§ 11

Sonderkasse

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Goslar nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Leistungsaustausch

Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis Goslar sind zu vergüten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Goslar, den 07.08.2014

gez.

Thomas Brych
(Landrat)